

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Grafiker in der Unterabteilung Marketing und Medienservice;
Bezirkshauptmannschaft Hermagor: ein Amtstierarzt/ eine Amtstierärztin

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Gailtal-Klinik Hermagor, LKH Villach, Klinikum Klagenfurt und LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg, der Marktgemeinde Paternion, der Marktgemeinde Finkenstein, der Marktgemeinde Brückl, der Gemeinde St. Kanzian

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Maria Rain

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des Feueranzündens

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Genehmigung des Teilbebauungsplanes für das Grundstück Nr. 76/2, KG Wolfsberg Untere Stadt

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat Villach: Essenzustelldienst „Essen auf Rädern“ im Stadtgebiet Villach

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Arbeiten für das Bvh. Reconsttructing Altsiedlung 9500 Villach, Neue Heimat, Ramserweg

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ als Grafiker in der Unterabteilung Marketing und Medienservice

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren grafischen bzw. technischen Schule; Berufspraxis im Bereich Grafik-Design; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung in Typografie, Druckvorstufe und Webdesign

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die Bewerber/innen genaue, verlässliche und eine selbstständige Arbeitsweise aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Entwurf, grafische Gestaltung und Erstellung von Druckunterlagen (Einladungen, Flyer, Broschüren, Urkunden, Inserate, ...); Erstellung von Grafiken für digitale Medien

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. Juni 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen.

Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Ein Amtstierarzt / eine Amtstierärztin

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin; tierärztliche Physikatprüfung bzw. Bereitschaft diese abzulegen; verwaltungsjuristische Grundkenntnisse; tierärztliche Praxiskenntnisse; EDV-Anwenderkenntnisse; Fremdsprachenkenntnisse (Englisch); Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. Juni 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die

mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Gaital-Klinik Hermagor gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegeassistentinnen/-assistenten in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

OP-Assistentinnen/Assistenten in 50% Teilzeitbeschäftigung

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger
OP Assistentinnen/Assistenten

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Mai 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:
Mag. Dr. Johann M a r h l

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 24. Mai 2017

20. Verordnung: „Ironman Austria 2017“ Fahrverbote auf einem Teil des Wörthersees

Ausgegeben am 29. Mai 2017

21. Verordnung: Bade- und Schwimmverbote um Schifffahrtsanlagen; Aufhebung

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Magdalensberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Mai 2017 Zl. 03-Ro-69-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 19. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

20/2015 eine Teilfläche von ca. 7.900 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 333/1, KG Freudenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

28/2015 eine Teilfläche von ca. 1.015 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 42/1, KG St. Thomas, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
D r . S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Paternion**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Mai 2017, Zl. 03-Ro-87-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 5. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

27/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 654, 655 und 658, KG Nikelsdorf, im Ausmaß von 5.820 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Industriegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
D r . S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Mai 2017, Zl. 03-Ro-28-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 24. November 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

15/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 377 und 380, KG St. Stefan, im Ausmaß von 1.812 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) sowie

Teilflächen der Grundstücke Nr. 377 und 380, KG St. Stefan, im Ausmaß von 820 m² von derzeit Grünland – für die

Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Brückl

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. Mai 2017, Zl. 03-Ro-12-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 23. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von ca. 700 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 622/1, KG St. Filippen, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

3/2016 eine Teilfläche von ca. 650 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 564/5, KG St. Filippen in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Mai 2017, Zl. 03-Ro-104-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 14. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

13/2016 eine Teilfläche von ca. 130 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 672, KG Lauchenholz, in Grünland-Aussichtsplattform (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Maria Rain

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain hat mit Beschluss vom 4. Mai 2017 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes 05/2016 auf dem Grundstück Nr. 65/4, KG Tschedram, im Ausmaß von 999 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Mai 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 idgF.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort und bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis: Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975.

Spittal an der Drau, am 29. Mai 2017

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg hat mit Bescheid vom 25. April 2017, Zl. WO3-BAU-1030/2016 (004/2017), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg, am 15. Dezember 2016 beschlossenen Teilbebauungsplan für das Grundstück Nr. 76/2, Katastralgemeinde 77259 Wolfsberg Untere Stadt, genehmigt.

Der Teilbebauungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 2 und 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016

Wolfsberg, am 29. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot G u t s c h i

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach

Auftragsbekanntmachung
 Dokument-ID:
 Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
 Offizielle Bezeichnung: Magistrat der Stadt Villach
 Name der Dienststelle:
 Postanschrift: Rathausplatz 1
 Villach
 Postleitzahl: 9500
 Österreich
 Kontaktstelle(n): Baudirektion der Stadt Villach
 Telefon: +43 42422054000
 E-Mail: bau@villach.at
 Fax: +43 42422054099
 Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at
 URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/50031>
 Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja
 Preis: 30 EUR
 Ust. ist im Preis enthalten: nein
 Abschnitt II: Gegenstand
 Bezeichnung des Auftrags: Essenzustelldienst "Essen auf Rädern" im Stadtgebiet von Villach
 Referenznummer der Bekanntmachung:
 Art des Auftrags: Dienstleistungen
 Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber
 Kurze Beschreibung:
 Zustellen von warmen Speisen in speziellen Wärmebehältern im Rahmen des städtischen Sozialdienstes "Essen auf Rädern" im Umfang von ca. 52000 Portionen
 Abschnitt IV: Verfahren
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge
 Tag: 27. Juni 2017
 Ortszeit: 8.00

Villach, am 29. Mai 2017

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Errichtung einer Parkgarage mit Parkdeck für 48 PKW-Stellplätze beim Bauvorhaben Reconstructing Altsiedlung 9500 Villach, Neue Heimat, Ramserweg.

Parz.Nr. 1221/6 und 1221/7, KG 75454 Villach und Parz.Nr. 4/8 und 4/2, KG 75446 Seebach Reconstructing Altsiedlung Villach, 1. Bauphase - Parkgarage mit Parkdeck.

Erfüllungsort: 9500 Villach

Erfüllungszeitraum: Juli 2017 - September 2017

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Gewichtschlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 20. Juni 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Mai 2017

Die Geschäftsführung:

Prok. W. R u s c h i t z k a Direktor Josef W i n k l e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.